

Eberhard Schmidt

Herausgegeben von
ARND KOCH,
CARL-FRIEDRICH STUCKENBERG
und WOLFGANG WOHLERS

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*
126

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

126



Eberhard Schmidt

Strafrechtshistoriker, Strafprozessualist
und Strafrechtler

Herausgegeben von

Arnd Koch, Carl-Friedrich Stuckenberg und
Wolfgang Wohlers

Mohr Siebeck

Arnd Koch ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte an der Universität Augsburg.

Carl-Friedrich Stuckenberg ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung sowie Strafrechtsgeschichte an der Universität Bonn.

orcid.org/0000-0001-6062-7794

Wolfgang Woblers ist Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Basel.

ISBN 978-3-16-162153-6 / eISBN 978-3-16-163521-2

DOI 10.1628/978-3-16-163521-2

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer aus der Stempel Garamond gesetzt, von Stückle Druck in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Otterweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Eberhard Schmidt (1891–1977) ist aus verschiedenen Gründen eine der bemerkenswertesten Persönlichkeiten der deutschen Strafrechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts. Während seines langen Lebens ist er in vier Rechtsordnungen als Jurist tätig gewesen: im Deutschen Kaiserreich, in der Weimarer Republik, im nationalsozialistischen Deutschen Reich und schließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Schon die Kontinuität einer wissenschaftlichen Karriere über verschiedene Systemwechsel hinweg muss Interesse wecken. Sind Brüche in der Karriere zu erkennen, hat Schmidt sich dem jeweils vorherrschenden Zeitgeist angepasst oder ist es ihm gelungen – und wenn ja, wie –, einen eigenständigen Weg zu verfolgen? Darüber hinaus sticht heraus, dass Schmidt neben dem materiellen Strafrecht, wo er vor allem als Schüler Franz von Liszts und als derjenige wahrgenommen worden ist, der das Liszt'sche Lehrbuch weiterführte und in zahlreichen Veröffentlichungen das Liszt'sche Programm verteidigte, auch in weitem Umfang als (Straf-)Rechtshistoriker arbeitete und – vor allem in seiner letzten Schaffensperiode nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs – als Strafprozessualist von sich reden machte. Während seine 1947 in erster und 1965 in dritter Auflage publizierte *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege* heute durchaus kritisch gesehen wird, wird der in den Jahren 1952 bis 1970 in mehreren Bänden vorgelegte *Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz* als eine epochale wissenschaftliche Leistung anerkannt, mit der Eberhard Schmidt einen gewichtigen Beitrag zur Absicherung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens geleistet hat.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes sind ganz überwiegend aus Referaten einer Tagung hervorgegangen, die wir am 7. und 8. Oktober 2022 veranstaltet haben und die pandemiebedingt online stattfinden musste. Ziel der Tagung war es, die Person Eberhard Schmidts und ihr Wirken als Rechtswissenschaftler näher zu beleuchten und dabei der Frage nachzugehen, was von den rechtsgeschichtlichen, strafprozessualen und materiellstrafrechtlichen Arbeiten Schmidts aus heutiger Sicht von bleibendem Wert ist und was sich überholt hat.

In einem ersten Teil verfolgt Klaus-Peter Schroeder den Werdegang Eberhard Schmidts über vier Rechtsordnungen hinweg und Arnd Koch setzt sich mit dem Wirken Eberhard Schmidts in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auseinander.

Der (Straf-)Rechtshistoriker Eberhard Schmidt ist den Generationen junger Juristinnen und Juristen, die nach 1945 ihre Ausbildung erfahren haben, vor allem als Autor der *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*

bekannt geworden. Die Würdigung seiner Leistungen als (Straf-)Rechtshistoriker ist Gegenstand des Beitrags von Milan Kuhli. Außerdem befassen sich Mathias Schmoeckel und Sven Großmann mit der Bedeutung der Arbeiten Schmidts für die Beurteilung des Entstehens des Inquisitionsprozesses (dazu den Beitrag von Schmoeckel) und für die Einführung des reformierten Strafverfahrens in den deutschen Partikularstaaten (dazu den Beitrag von Großmann).

Als Strafprozessualist ist Eberhard Schmidt vor allem in der Zeit nach 1945 in Erscheinung getreten. Neben dem monumentalen und, wie bereits erwähnt, auch heute noch in hohem Ansehen stehenden mehrbändigen *Lehrkommentar* ist Schmidt durch eine große Anzahl von Aufsätzen und Entscheidungsbesprechungen hervorgetreten. Diese Publikationen wurden und werden vor allem als Plädoyer für die Wiederherstellung, Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens wahrgenommen, mit denen Schmidt die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Befassung mit dem Strafprozessrecht begründete und einforderte (dazu den Beitrag von Carl-Friedrich Stuckenberg) und immer wieder auch den für die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens zentralen eigenständigen Wert der schützenden prozessualen Förmlichkeit betonte (dazu den Beitrag von Wolfgang Wohlers). Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung des strafprozessualen Werk Schmidts ist schließlich dessen – aus heutiger Sicht vielleicht zu idealistisches – Richterbild (dazu den Beitrag von Martin Löhnig).

Bezogen auf das materielle Strafrecht ist Eberhard Schmidt vor allem als Schüler Franz von Liszts wahrgenommen worden (dazu den Beitrag von Sascha Ziemann), der auch dessen Lehrbuch fortgeführt hat (dazu den Beitrag von Thomas Weigend). Weniger zur Kenntnis genommen wurde bisher, dass Schmidt die durch von Liszt begründeten Ideen auch in die Beratungen der großen Reformvorhaben zum materiellen Strafrecht in der Bundesrepublik Deutschland eingebracht hat und hierbei erfolgreicher wirkte, als dies bisher wahrgenommen worden ist (dazu den Beitrag von Wolfgang Frisch). Schließlich darf bei einer Würdigung des Strafrechtlers Eberhard Schmidt nicht in Vergessenheit geraten, dass dieser nicht nur durch verschiedene Beiträge zu einem der Stammväter des Arztstrafrechts geworden ist (dazu den Beitrag von Heike Jung), sondern er auch in Bezug auf den Strafvollzug durchaus Bleibendes geleistet hat (dazu den Beitrag von Franz Streng).

Wir danken den Teilnehmern der Online-Tagung für die regen und anregenden Diskussionen sowie allen Autoren für die Bereitschaft, ihre auf der Tagung gehaltenen Kurzreferate zu Aufsätzen auszubauen bzw. angeregt durch die Diskussionen einen Beitrag zu schreiben. Für die Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung der Manuskripte danken wir unseren Mitarbeitenden, insbesondere Frau Esther Jundt, Frau Rahel Spinnler und Frau Melanie Schwaldat. Und schließlich bedanken wir uns ganz herzlich bei Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags Mohr

Siebeck für die – wieder einmal – äußerst effiziente und vollkommen reibungslose Zusammenarbeit.

Augsburg, Basel und Bonn, im November 2023

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Klaus-Peter Schroeder</i> Eberhard Schmidt (1891–1977) – Die „peregrinatio academica“ eines deutschen Strafrechtslehrers	1
<i>Arnd Koch</i> Eberhard Schmidt und das Dritte Reich	29
<i>Milan Kubli</i> Eberhard Schmidt als Rechtshistoriker	61
<i>Mathias Schmoeckel</i> Der Inquisitionsprozess und seine Geschichten	73
<i>Sven Großmann</i> Eberhard Schmidt und die Entwicklung des reformierten Strafverfahrens	93
<i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i> Die wissenschaftliche Behandlung des Strafprozessrechts	113
<i>Wolfgang Wohlers</i> Die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens: Justizförmigkeit vs. Zweckmäßigkeit	141
<i>Martin Löhnig</i> Das Richterbild bei Eberhard Schmidt	167
<i>Heike Jung</i> Eberhard Schmidt und das Arztrecht	175
<i>Wolfgang Frisch</i> Eberhard Schmidt als Kriminalpolitiker, insbesondere in der Strafrechtsreform der 1950er Jahre	195

Sascha Ziemann

Eberhard Schmidt und das Erbe der Liszt-Schule nach 1945 231

*Thomas Weigend*Eberhard Schmidt und Franz von Liszts „Lehrbuch des Deutschen
Strafrechts“ 249*Franz Streng*

Eberhard Schmidt und der Strafvollzug 269

Verzeichnis der Autoren 275

Personenregister 277

Eberhard Schmidt (1891–1977) –
Die „peregrinatio academica“
eines deutschen Strafrechtslehrers

Klaus-Peter Schroeder

I. „Nachruf für eine teure Verstorbene“

Ende des Jahres 1969 publizierte Eberhard Schmidt „Im Namen der Hinterbliebenen“ den im Eingangskapitel benannten „Nachruf“ auf die altberühmte Heidelberger Hohe Schule. Mit sarkastisch-ironischer Feder erinnerte er zunächst an den mühevollen Neubeginn und Wiederaufstieg der Ruperto Carola zu früherem Glanz während der entbehrungsreichen Jahre der Nachkriegszeit. Was aber jetzt als „Universität“ bezeichnet werde, sei ein reiner „Etikettenschwindel“. Für Eberhard Schmidt war am 10. Dezember 1969, dem Tag, an dem die auf dem baden-württembergischen Hochschulgesetz beruhenden Grundordnung in Kraft trat, die nahezu 600-jährige Geschichte der Heidelberger Universität an ihr schmachliches Ende gelangt „und darum müssen wir trauernd und ohne jede Hoffnung bekennen: Die weltbekannte, im Jahre 1386 gegründete Ruperto Carola, ist am 10.12.1969 gestorben.“¹ Auch nach Auffassung des letzten Rektors alten Herkommens, Kurt Baldinger, zerstörte diese, nach langen Debatten zustande gekommene Grundordnung eine Universität, „die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in ihren Grundlinien konzipiert wurde.“²

Sicher ist, ohne in diesem Zusammenhang näher darauf einzugehen, dass mit der Verabschiedung der Grundordnung eine neue Ära der Universitätsverfassung eingeleitet wurde, die eine tiefe Zäsur in der langen Geschichte der Ruperto Carola markierte. Ersetzt wurde die tradierte Universität mit ihren Fakultätsversammlungen, ihrem aus Professoren bestehenden Senat und einem selbst gewählten Rektor durch die Gruppenuniversität.³ Nunmehr erhielten auch Nachwuchswissenschaftler, Studenten und Nichtwissenschaftler Mitwirkungsrechte bei der Rektorenwahl und in sämtlichen akademischen Gremien.⁴ Begleitet wurde diese

¹ Vgl. v. *Hardenberg*, Eberhard Schmidt (1891–1977) – Ein Beitrag zur Geschichte unseres Rechtsstaats, 2009, 521 f.

² Zit. nach *Wolgast*, Die Universität Heidelberg 1386–1986, 1986, 181.

³ Vgl. *Vogel/Habicht*, Zur gegenwärtigen Krise der Universität Heidelberg, 1971.

⁴ S. *Drüll/Zimmermann/Hesse*, in: Drüll (Hrsg.), Über Heidelberger Universitätsämter 1386–2013, 2013, 89 f.

grundlegende institutionelle Umgestaltung von teils gewalttätigen Studentenunruhen, rücksichtslosen Aktionen gegen einzelne Mitglieder des Lehrkörpers wie auch Besetzung von Instituten, die zeitweise den Lehrbetrieb der Universität lahmlegten.⁵ Es entstand ein Dauerkonflikt, der bis in die siebziger Jahre hinein fortwähren sollte.⁶ Eberhard Schmidt, welcher sich auch über die Emeritierung hinaus eng mit der Universität und ihrem Schicksal verbunden wusste, verfolgte diese Vorgänge mit wachem Interesse.⁷ In zahlreichen Leserbriefen, veröffentlicht in der Heidelberger Rhein-Neckar-Zeitung, warnte er vor den Gefahren des Bolschewismus, forderte zum Schutz des Rechtsstaates auf und zeigte sich bestürzt über die Gewaltbereitschaft, den Missbrauch der Freiheitsrechte und das Anspruchsdenken von Teilen der jüngeren Studentengenerationen:⁸

„Die Generation, die die Erfahrungen mit den Leiden im totalitären Machtstaat, mit den Grauen des totalen Krieges, mit den bestialischen Grausamkeiten einrückender russischer Truppen, mit der Menschenschinderei in russischen Kriegsgefangenenlagern gemacht hat, stirbt dahin und macht einer Generation Platz, die von diesen Erfahrungen nichts wissen will und die, durch Wohlstand verwöhnt, in ein völlig pervertiertes Verhältnis zum Staat geraten ist.“⁹

Keine vierzig Jahre zuvor hatte Eberhard Schmidt als Professor an der neu gegründeten Universität Hamburg selbst den „kollektiven Verlust der Würde“ (*Karl Jaspers*) angesichts des beschämenden Verhaltens der deutschen Hochschulen im Nationalsozialismus erfahren müssen. Wohl bewusst verdrängt hatte er aber seine eigene Rolle in den Anfangsjahren des Dritten Reiches. Es geht sicher zu weit, ihn wie Ingo Müller in die unrühmliche Reihe der „furchtbaren Juristen“ einzuordnen oder ihn mit der Ideologie des totalitären Regimes zu identifizieren.¹⁰ Nicht zu leugnen ist aber seine eindeutige Stellungnahme zu den neuen Aufgaben nationalsozialistischer Bildungspolitik gelegentlich der Antrittsrede als Rektor der Hamburger Universität vom 7. November 1933 mit dem unauffälligen Titel „Juristisches Denken und Politik“.¹¹ Ihr zugrunde lag das von ihm, von dem Kolonialhistoriker Adolf Rein und weiteren Hamburger Kollegen ent-

⁵ Ausführlich hierzu *Nagel*, Die Provinz in Bewegung – Studentenunruhen in Heidelberg 1967–1973, 2009, 33 ff.

⁶ S. hierzu die Beschreibung jener Epoche aus der Feder von *Laufs*, in: Kohnle/Engehausen (Hrsg.), Zwischen Wissenschaft und Politik – Studien zur deutschen Universitätsgeschichte, 2001, 218 ff.

⁷ Vgl. *Lange*, in: Küper (Hrsg.), Heidelberger Strafrechtslehrer im 19. und 20. Jahrhundert, 1986, 300.

⁸ Vgl. die Beiträge „Was ist vom Bolschewismus zu halten?“ (RNZ v. 7.4.1971); „Das Jahrhundert der Gewalt“ (RNZ v. 4.6.1971); „Mehr Schutz für Polizeibeamte“ (RNZ v. 23.2.1972). – S. ebenso *Schmidt*, ZStW 80 (1968), 567 ff.

⁹ *Schmidt* (Fn. 8), 567, 569.

¹⁰ *Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit der Justiz, 1987, 223.

¹¹ Vgl. zum Inhalt dieser Rede s. die sehr verständnisvolle Beurteilung v. *Hardenberg* (Fn. 1), 128 ff., 152 ff.; eindeutig hingegen die Stellungnahme von *Vornbaum*, in: Repgen/Jeffberger/Kotzur (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, 2019, 402 f.

wickelte Konzept einer „politischen Universität“ mit den drei Säulen: Arbeitsdienst, SA-Dienst und Wissenschaftsdienst, welche den politischen Akademiker als einen neuen „Menschentypus“ forderte:

„Den tiefsten Sinn der nationalsozialistischen Bewegung sehe ich – von der juristischen Perspektive aus – darin, daß sie die Einheitlichkeit des Denkens in entscheidenden Grundfragen und Grundwertungen dem deutschen Volke schafft durch pflegliche Entwicklung all dessen, was in unserer Kultur deutsch ist.“

Um dieses Ziel nachhaltig zu erreichen sollten „politische Schulungskurse [...] für die jüngeren Semester“ eingeführt werden. Deren Aufgabe und Zielsetzung war die „politische Ideenwelt des neuen deutschen Staates“ zu propagieren und dabei „wichtige Fragen der Volkskunde, der Geschichte, der Biologie, insbesondere der Rassenbiologie, der Geographie und Soziologie“ zu erörtern und „als Ansatzmöglichkeit für die Entfaltung einer politischen Bewußtheit“ zu nutzen. Gleich einem Feigenblatt hob er gegen Ende seines eindringlichen Plädoyers für eine universitäre Ausbildung im Sinne des Nationalsozialismus auf die Notwendigkeit einer Geistes- und Charakterschulung ab, die den Boden bereiten solle für die

„Entfaltung echten Juristentums im Dienste der Gerechtigkeit. Wir tragen damit dem Wesen des Rechts ebenso wie den Notwendigkeiten unseres staatlichen Seins Rechnung. Die Idee der Gerechtigkeit ist ewig; ihre Gestalt wechselt mit der Zeit. Arbeiten wir daran, dass die Gerechtigkeit das fundamentum unseres Deutschen Reiches sei und bleibe!“¹²

Aber damit nicht genug: In der frühen Phase des nationalsozialistischen Machtgewinns wollte gleichfalls Eberhard Schmidt nicht abseitsstehen. So unterzeichnete auch er das „Bekanntnis der Professoren an den deutschen Universitäten und Hochschulen zu Adolf Hitler und dem nationalsozialistischen Staat“. Nicht opportun für seine Karriere erschien es ihm, sich dem herrschenden Zeitgeist zu verweigern und sich auf die Seite der liberal-demokratischen Ideale des Individualismus, Rationalismus und internationaler Versöhnung zu stellen. Mehr versprach sich Eberhard Schmidt von einer Andienung an den Führerstaat. Mitunterzeichnet hatte er den Wahlauf Ruf zum Volksentscheid am 12. November 1933, sich „um die Fahne des Führers zu scharen“:

„Wir suchen nur die Aufgabe zu erfüllen, die unserer Generation in der Geschichte unseres Volkes gestellt ist, wenn wir nach den bösen Jahren innerer Zerrissenheit zu dem

¹² Zit. nach *Paech/Krampe*, in: Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im „Dritten Reich“. Die Hamburger Universität 1933–1945, Teil II, 1991, 867f.: „Bedingungslose Eingliederung in den faschistischen Staat“ im Gewand „humanistischer Rhetorik“. – In einem an Schmidt gerichteten Schreiben vom 4.2.1947 bezieht sich auch Georg Dahm, nach 1945 im Verlauf der Entnazifizierung entlassen, auf diese Ausführungen: „Auch ich habe die äussere und innere Entwicklung des nationalsozialistischen Staates nicht vorhergesehen und Hoffnungen gehegt, die bitter enttäuscht worden sind: Auch Sie sind zunächst diesem Irrtum verfallen, wie Ihre Hamburger Rektoratsrede aus dem Jahre 1933 hinlänglich zeigt.“ (Privatbesitz).

innerpolitischen Programm des Staatsmannes ‚Ja‘ sagen, der uns die aus den Kraftquellen unseres Volkstums kommende Einheit verheißt. Das ist der Sinn unserer innerpolitischen Entscheidung. Wir geben am 12. November dieses ‚Ja‘ nicht in einem Taumel der Begeisterung, sondern in dem vollen Bewußtsein unserer Verantwortung vor Vergangenheit und Zukunft unseres Volkes.“¹³

Gleich vielen anderen Professoren war auch er bereit, sich auf das Experiment eines autoritären Staates einzulassen. Seine Rede auf einer Veranstaltung in Leipzig am 11. November 1933 zur Feier der „nationalsozialistischen Revolution“ unter dem Leitmotiv „Gerechtigkeit“ gelegentlich des „Bekenntnisses der Professoren“ beschränkte sich auf eine scharfe Kritik an den Bestimmungen des Versailler „Schandfriedens“ und die Forderung nach dessen Revision.¹⁴ Diese Beurteilung verwundert nicht weiter, unterschieden sich doch konservative und liberale Hochschullehrer an der Einschätzung jenes „Friedensdiktats“ nur wenig. Nach einer direkten politischen Stellungnahme wie auch Lobgesängen auf „nationale Revolution“ und Drittes Reich sucht man bei Eberhard Schmidt, der trotz wiederholter Aufforderung nie der NSDAP beitrug, aber vergeblich. Er zeigte sich dazu bereit, den Tribut, den viele seines Jahrganges erbrachten, um überhaupt tätig bleiben zu können, zu entrichten. Seine Mitgliedschaft innerhalb nationalsozialistischer Organisationen beschränkte sich auf den NS-Rechtswaherbund, dem NS-Lehrerbund und der NS-Volkswohlfahrt.¹⁵ Wohl aus diesen Gründen verzichtete man bewusst auf seine Mitarbeit an der Schöpfung neuen Rechts im Nationalsozialismus.¹⁶ Unbeschadet seiner Verweigerung eines Parteibeitritts erhielt er auch während des Dritten Reiches aufgrund seiner vor 1933 begründeten wissenschaftlichen Reputation Rufe an verschiedene Universitäten und Gesetzgebungskommissionen.

II. Biographische Eingangsnotizen

Dreimal hat Eberhard Schmidt während seines langen Lebenswegs erfahren müssen, wie aus Deutschland durch grundlegende politische Umwälzungen „jedesmal ein anderes Deutschland“ (*Sebastian Haffner*) erwuchs. Am Ende des Kaiserreichs war er 27 Jahre alt. Zur Zeit der nationalsozialistischen Machtergreifung amtierte er als Rektor der Hamburger Universität und zählte bereits zu den herausragenden Strafrechtslehrern. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erhielt er, inzwischen 57 Jahre alt, noch den Ruf an die Universität Heidelberg in der Nachfolge Gustav Radbruchs.

¹³ Zit. nach *Paech/Krampe* (Fn. 12), 868.

¹⁴ Vgl. *Vormbaum* (Fn. 11), 404.

¹⁵ Schon 1919 unterzog *Schmidt*, ZStW 40 (1919), S. 606 die Strafbestimmungen dieses Vertrags einer umfassenden kritischen Würdigung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten.

¹⁶ Beispielfhaft sei genannt *Freisler*, Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken, 1938.

Im brandenburgischen Jüterbog, im Kreis kundiger Juristen bekannt als Ort des von den Nationalsozialisten eigens für die Ausbildung von Rechtsreferendaren eingerichteten „Gemeinschaftslager Hanns Kerl“,¹⁷ wurde Ludwig Ferdinand Eberhard Schmidt als Sohn eines Geheimen Sanitätsrats am 16. März 1891 geboren.¹⁸ Nach einem herausragenden Abitur am Wittenberger Melanchthon-Gymnasium wollte er sich den Jugendtraum einer Karriere als Offizier der Kaiserlichen Kriegsmarine erfüllen. Auch er begeisterte sich gleich vielen Jugendlichen seiner Zeit an dem nicht allein vom „Alldeutschen Verband“ und „Deutschen Flottenverein“ propagierten Gedanken „deutscher Seegelung“. Ein Unfall zu Beginn der Ausbildung an der Marineakademie Kiel führte jedoch bereits im Juni 1910 dazu, dass er wegen „schwerer Dienstbeschädigung“ ausgemustert wurde. Gleich seinem älteren Bruder Walter entschied er sich nach diesem unerwarteten Schicksalsschlag für ein Studium der Rechtswissenschaften, das er – in dieser Zeit ungewöhnlich – ausschließlich an der renommierten Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität absolvierte. Nach fünf Semestern und dem mit Auszeichnung am 14. November 1913 bestandenen Referendarexamen am Kammergericht Berlin folgte ein knappes halbes Jahr später die Promotion an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen.

Seine Dissertation galt einem rechtshistorischen Thema: „Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.“¹⁹ Nicht allein der Ort der Promotion verwundert, sondern auch der Doktorvater: Robert von Hippel. Ausgeschlossen werden kann, dass Schmidt nach Göttingen auswich, um die bekannt hohen Prüfungsanforderungen der Berliner Juristenfakultät beim Erwerb des juristischen Dokortitels zu meiden.²⁰ Man kann nur vermuten, dass Schmidts Berliner akademischer Lehrer Franz von Liszt, angesichts einer Überlast an Doktoranden, ihn an Robert von Hippel, seinen vormals ersten Assistenten, weiter empfahl. Hinzu kam dessen ausgesprochene Neigung zur Strafrechtsgeschichte, die ihn als Betreuer der benannten rechtshistorischen Studie empfahl.²¹ Mit der Note „magna cum laude“ wurde dann auch Eberhard Schmidt am 11. April 1914 an der Georg-August-Universität Göttingen promoviert. Franz von Liszt hatte ihn während dieser Zeitspanne keineswegs aus den Augen verloren, sondern bot Eberhard Schmidt 1914 eine Assistentenstelle an

¹⁷ S. hierzu die Studie von *Schmerbach*, Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerl“ in Jüterbog 1933–1939, 2008.

¹⁸ Neben der Monographie *v. Hardenberg* (Fn. 1), S. 19 ff., vgl. ebenso die Angaben bei *Laufs*, in: *Ottvad* (Hrsg.), *Badische Biografien*, Neue Folge II, 1987, 239 ff.; *Drüll*, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933–1986*, 2009, 543 f.

¹⁹ Die knapp 70 Seiten umfassende Studie wurde aufgenommen in die Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, 3. Folge, Bd. I, 2. Heft, 1914, 241 ff.

²⁰ Vgl. *Schroeder*, *Theodor Mommsen, die Heidelberger Juristische Fakultät und ihre ‚Doktorfabrik‘*, 2018, 61 f.

²¹ S. *v. Hardenberg* (Fn. 1), 34 f.

seinem Kriminalistischen Institut an.²² Parallel dazu durchlief er die Referendar- ausbildung in Berlin und Jüterbog, die sich, mehrfach unterbrochen durch die Einziehung als Sanitäter, bis in das Jahr 1920 hinein erstreckte.²³

Die Jahre des Weltkriegs ließ Eberhard Schmidt wissenschaftlich nicht ungenutzt verstreichen. Innerhalb der Wissenschaftlichen Gruppe des Reichsamts des Inneren untersuchte er die wirtschaftlichen Maßnahmen, die im Ersten Weltkrieg getroffen wurden. Daneben – insbesondere nach ihrer Auflösung 1919 – betrieb Schmidt intensive archivalische Studien zur preußischen Strafrechtsgeschichte. Das hierbei gesammelte, umfängliche Material verarbeitete er in der 1920 der Berliner Juristischen Fakultät eingereichten Habilitationsschrift „Fiskalat und Strafprozeß. Archivalische Studien zur Geschichte der Behördenorganisation und des Strafprozeßrechts in Brandenburg-Preußen“.²⁴ Die ohne sichtbare Betreuung Franz von Liszts entstandene Monographie fand den uneingeschränkten Beifall der Habilitationskommission.²⁵ Ernst Heymann als Zweitgutachter attestierte Schmidt ein „überaus sicheres Urteil bei klarster Darstellung des komplizierten Gegenstandes“.²⁶ Verliehen wurde ihm nach dem ebenso glanzvoll absolvierten Kolloquium die *Venia legendi* für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht und Preußische Rechtsgeschichte.²⁷

III. Von Breslau über Kiel nach Hamburg und Leipzig

Anfang April 1920 wurde Eberhard Schmidt auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst des Landes Preußen entlassen, ohne jemals die Zweite Große Juristische Staatsprüfung absolviert zu haben.²⁸ Nach der Fakultätssatzung der Berliner Juristischen Fakultät reichte eine Promotion mit der Note „rite“ und die Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung für die Habilitation aus; zwischen Studienende und Zulassung zur Habilitation mussten mindestens drei Jahre liegen. Ein Staatsexamen wurde nicht gefordert, ebenso wenig wie bei der Promotion zum *Dr. iur.*, eine oft benutzte Alternative zur Beendigung des Studiums. Im Gegensatz zu zahlreichen Habilitanden blieb Eberhard Schmidt das oftmals ent-

²² Zu diesem Institut s. Koch, in: Koch/Löhnig (Hrsg.), *Die Schule Franz von Liszts – Sozialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts*, 2016, 39 ff.

²³ Umfassend hierzu v. Hardenberg (Fn. 1), 38 ff.

²⁴ Zu dieser Arbeit s. *ibid.*, 46 f.

²⁵ Vgl. Koch (Fn. 22), 43.

²⁶ Heymann, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 42 (1921), 591.

²⁷ S. v. Hardenberg (Fn. 1), 49.

²⁸ Ein Dispens von dem durch Fakultätsbeschluss vom 11.2.1902 aufgestellten Erfordernis der Prüfung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst wurde ihm von der Juristischen Fakultät angesichts seiner bisherigen wissenschaftlichen Leistungen erteilt, vgl. v. Hardenberg (Fn. 1), 43 ff.

behrungsreiche Purgatorium eines Privatdozenten erspart. In den bestimmenden akademischen Kreisen galt er als jüngster Schüler und geistiger Erbe Franz von Liszts, welcher ein zugleich liberales und soziales Strafrecht verfocht.²⁹

Eberhard Schmidts erster Ruf führte ihn zum Wintersemester 1921/22 an die Friedrich-Wilhelm-Universität der schlesischen Metropole Breslau. Trotz widriger Wohnungsverhältnisse verweilte er für ein halbes Jahrzehnt an dieser personell stark überalterten Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. In seinen „Erinnerungen“ sprach Ernst Cohn von „Käuzen“ und „Mittelmäßigkeiten“, unter denen sich allein Walter Schmidt-Rimpler, Eberhard Bruck wie auch Eberhard Schmidt positiv abhoben.³⁰ Nach politischen Äußerungen sucht man bei ihm vergeblich, gewiss zählte auch er nicht zu den seltenen bekennenden Befürwortern der Weimarer Republik, ohne jedoch aktiv verfassungsfeindlich zu agieren. Öffentliche Stellungnahmen zu politischen Ereignissen enthielt er sich. Einzig in seiner Studie „Die deutschen Vergeltungsmaßnahmen im Wirtschaftskrieg“ bescheinigte er auf wissenschaftlicher Grundlage dem Deutschen Reich ein wirtschaftlich korrektes Verhalten gegenüber seinen Gegnern im Ersten Weltkrieg.³¹

Letztlich entsprach auch Eberhard Schmidt wie die Mehrheit der deutschen Rechtsgelehrten dem Bild des unpolitischen Professors, dessen Mentalität sich dadurch auszeichnet, „daß sie sich für ‚unpolitisch‘ hielt und glaubte, strikte ‚wissenschaftliche Objektivität‘ zu garantieren.“³² Nicht bekannt sind nähere Kontakte Schmidts zu dem Honorarprofessor Axel Freiherr von Freytagh-Loringhoven, 1917 nach Breslau berufen, einem völkisch denkenden Antidemokraten und glühenden Antisemiten. Abstand hielt er wohl gleichfalls zu dem seit 1920 an der Fakultät lehrenden Völkerrechtler Hans Helfritz, streitbarer Anhänger der untergegangenen Monarchie und erbitterter Gegner der Weimarer Republik.³³ Freundschaftlich verbunden wusste er sich einzig dem Romanisten Eberhard Bruck, jüngster Ordinarius der Fakultät.

Auch seine, durch die leidigen Wohnungsverhältnisse angespannte familiäre Situation – 1922 hatte er noch in Berlin mit Elisabeth Aschoff die Ehe geschlossen, aus der drei Kinder hervorgingen, von denen zwei in Breslau geboren wurden – führte letztlich dazu, dass er zum Sommersemester 1926 nach nur kurzen Verhandlungen den an ihn ergangenen Ruf als ordentlicher Professor

²⁹ S. *Löhnig*, in: Koch/Löhnig (Hrsg.), *Die Schule Franz von Liszts – Sozialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts*, 2016, 200f.

³⁰ *Cohn*, in: Hupka (Hrsg.), *Leben in Schlesien. Erinnerungen aus fünf Jahrzehnten*, 1962, 110ff.

³¹ S. v. *Hardenberg* (Fn. 1), S. 74ff.

³² So *Abendroth*, in: Tröger (Hrsg.), *Hochschule und Wissenschaft im Dritten Reich*, 1984, 11.

³³ Zu von Freytagh-Loringhoven und Helfritz s. *Ditt*, „Stoßtruppfakultät Breslau“ – Rechtswissenschaft im „Grenzland Schlesien“ 1933–1945, 2011, 16ff., 20ff.

für Strafrecht und Strafprozessrecht an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel annahm.³⁴ Sicherlich spielte hierbei gleichfalls die Erinnerung an seine so unglücklich beendete Karriere als Marinekadett und die von ihm gesuchte Nähe zum Meer eine nicht unwesentliche Rolle, genoss doch die kleine Kieler Fakultät nur einen bescheidenen Ruf im Vergleich zu den alten und großen Fakultäten. Bedeutsamer war aber, dass sich Gustav Radbruch, sein an Lebensjahren älterer Freund aus längst vergangenen Tagen am Berliner Kriminalistischen Institut Franz von Liszts, für ihn beim Preußischen Kultusministerium kraftvoll einsetzte.³⁵ Radbruch selbst verließ Kiel bereits im Herbst 1926, um den strafrechtlichen Lehrstuhl an der renommierten Heidelberger Ruperto Carola zu übernehmen.³⁶ Sein Nachfolger wurde nach böartigen Querelen, lang anhaltendem Widerstand und öffentlicher Kritik Hermann Kantorowicz, für den sich insbesondere Eberhard Schmidt in seiner Eigenschaft als Dekan, Gustav Radbruch und Walter Jellinek, welcher seit dem Sommersemester 1919 Öffentliches Recht an der Kieler Juristischen Fakultät lehrte, einsetzten.³⁷

Das große Wort führten auch an dieser Hochschule völkisch-national radikalisierte Studierende, die unter Leitung des NS-Studentenbundes insbesondere im Rahmen des sog. Verfassungsstreits um die Organisation der „Studentenschaft“ mit Streiks, blutigen Tumulten und Diffamierungen einzelner Professoren die Universität in den ausgehenden Jahren der Weimarer Republik tyrannisierten.³⁸ Im bezeichnenden Gegensatz zu Breslau fanden sich aber insbesondere im Kreis der Juristischen Fakultät auch Mitglieder, welche offen für die Weimarer Republik eintraten und aus ihrer Verfassungsloyalität keinen Hehl machten. Überzeugte Nationalsozialisten lassen sich in ihren Reihen ebenso wenig wie fanatische Kommunisten nachweisen; die Mehrzahl dachte, wie auch Eberhard Schmidt, bürgerlich und national-konservativ.³⁹

Seine Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehre war bis zur Berufung von Kantorowicz immens, zumal er als Direktor des Juristischen Seminars zahlreiche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hatte. Hinzu kam, dass die personelle Aus-

³⁴ In der Nachfolge Kleinfellers, s. v. *Hardenberg* (Fn. 1), 88 ff.

³⁵ Vgl. *Otte*, Gustav Radbruchs Kieler Jahre 1919–1926, 1982, 42 ff., 154 f.

³⁶ S. *Schroeder*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“ – Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, 2010, 439 ff.

³⁷ Vgl. *Hattenbauer*, Rechtswissenschaft im NS-Staat. Der Fall Eugen Wohlhaupter, 1987, 9.

³⁸ Vgl. *Wiener*, Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule‘: die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung, 2013, 38 f.

³⁹ Dieser Einsatz mag Radbruch geschuldet sein; nähere Anhaltspunkte zu einer „liberalen und weltoffenen“ Einstellung Schmidts, wie in v. *Hardenberg* (Fn. 1), 91 – im Anschluss an *Eckert*, in: Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, 1992, 38 f. – hervorgehoben wird, lassen sich nicht finden. S. zu der Einordnung der politischen Haltung Schmidts insb. *Vormbaum* (Fn. 11), 404 f.

stattung der Fakultät nach dem Ausscheiden Radbruchs und, wenige Semester später, Walter Jellineks, äußerst angespannt war. Oftmals scheiterte eine Wiederbesetzung frei gewordener Lehrstühle an den notleidenden Finanzen des preußischen Kultusministeriums.

Trotz all dieser äußeren Belastungen fand Schmidt in diesen spannungsreichen Jahren ausreichend Muße für mehrere wissenschaftliche Studien, insbesondere aber zu einer grundlegenden Überarbeitung des „Lehrbuchs des Deutschen Strafrechts“, das ihm Franz von Liszt noch in den letzten Lebensjahren zur Fortführung anvertraut hatte.⁴⁰ Wohlbewusst beschränkte Schmidt sich bei der 23., der ersten von ihm überarbeiteten Neuauflage auf eine bloße Aktualisierung. Bei den nachfolgenden Auflagen legte er jedoch seine Zurückhaltung gegenüber dem Lebenswerk von Liszts ab und gestaltete das Lehrbuch mit der 25. Auflage bei einer erheblichen Erweiterung des ohnehin schon beträchtlichen Umfangs grundlegend um: „Vollkommen durchgearbeitete u. z. T. umgestaltete Auflage“ heißt es auf dem Titelblatt. Fortan firmierte es unter der Autorenbezeichnung v. Liszt/Schmidt und begründete seinen Ruf als eines der herausragenden jüngeren Strafrechtslehrer im deutschsprachigen Raum. In einem Brief an Erik Wolf notierte Gustav Radbruch: „An der Strafrechtsvorlesung arbeite ich diesmal unter dem Eindruck von Eb. Schmidts vorzüglicher Neuauflage mit besonderer Freude.“⁴¹

Nur drei Jahre lehrte Eberhard Schmidt in Kiel, bereits zum 1. Oktober 1929 folgte er dem Ruf auf den Lehrstuhl des 1928 verstorbenen Moritz Liepmann für Gerichtsverfassungs-, Strafprozess- und Strafrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburger Universität.⁴² Hier, an einer Hochschule, die gerade einmal auf eine zwölfjährige Geschichte zurückblicken konnte, hoffte er bessere Arbeitsbedingungen und eine großzügigere finanzielle Besoldung vorzufinden. Den Abschied aus der Marinestadt Kiel hatte ihm – neben familiären Schicksalsschlägen⁴³ – sicherlich auch der Weggang seiner beiden Freunde Radbruch und Jellinek erleichtert. Letztlich ausschlaggebend für die Rufannahme war aber für Eberhard Schmidt die von seinem Lehrstuhlvorgänger begründete Beschäftigung mit kriminologisch-empirischen Fragestellungen, in deren Mittelpunkt der Strafvollzug, insbesondere im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht, stand.⁴⁴ Schon im Vorfeld seiner Berufung berichtete Raape, dass Schmidt kriminalpolitisch weit links stehe, von den jüngeren Kriminalisten

⁴⁰ Vgl. Koch (Fn. 22), 33 f.

⁴¹ Unter dem 3.11.1927, zit. nach Spendel (Hrsg.), Gustav Radbruch Briefe II (1918–149), 1995, 78 Nr. 76.

⁴² Zu Liepmann, Begründer des „Seminars für Strafrecht und Kriminalpolitik“ an der Hamburger Universität und aktives Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei, vgl. Degener, in: Repgen/Jeßberger/Kotzur (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, 2019, 145 ff.; Schmidt, ZStW 81 (1969), 831 ff.

⁴³ S. v. Hardenberg (Fn. 1), 108.

⁴⁴ Vgl. Degener (Fn. 42), 148 f.

sei daher niemand Liepmann ähnlicher als eben Eberhard Schmidt.⁴⁵ So betonte Schmidt in einem Schreiben an das Berliner Wissenschaftsministerium, dass „ausschließlich ernste berufliche Erwägungen“ ihn bewogen haben, Kiel zu verlassen.⁴⁶

Gerühmt wurde die Weltoffenheit der Hamburger Fakultät, ihre Homogenität und Liberalität, welche ebenso die Kieler Schwesterfakultät bis hin zu dem radikalen personellen Umbruch des Jahres 1933 auszeichnete.⁴⁷ In der Tat lehrten an der jungen Hamburger Juristischen Fakultät eine beträchtliche Anzahl außergewöhnlicher Gelehrtenpersönlichkeiten. Unter ihnen Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Direktor des ersten politikwissenschaftlichen Instituts für Auswärtige Politik mit internationalem Renommee, Rudolf Laun, weltweit hoch angesehener Völkerrechtler und Mitglied der SPD, Leo Raape, herausragende Kapazität auf den Gebieten des Römischen und Internationalem Privatrechts, wie auch Hans Wüstendorfer, führender deutscher Vertreter des Seehandels- und Seefrachtrechts und Kurt Perels, Gründungsdekan der Fakultät. Gemeinsam war ihnen, dass sie sich weit über den herkömmlichen juristischen Tellerrand hinaus eingehend mit interdisziplinären Fragestellungen befassten.⁴⁸

Vergeblich aber war die Erwartung, die junge Hochschule mit einem „fortschrittlichen, demokratischen Geist“ erfüllen zu können. In der achten Sitzung der Hamburger Bürgerschaft vom 25. Februar 1925 stellte ein Bürgerschafts-abgeordneter der SPD resignierend fest:

„Wir hofften, daß die Hamburger Hochschule führend werden würde in freiheitlich-fortschrittlicher Richtung gegenüber den übrigen Universitäten Deutschlands. Wir haben bisher leider eine Enttäuschung, nicht nur von Studenten, sondern auch vom Lehrkörper in mancher Richtung erlebt.“⁴⁹

Die Studentenschaft unterschied sich nicht wesentlich von denen anderer Universitäten. Schon 1919, im Gründungsjahr der Universität, wurden Flugblätter verteilt, die zum Boykott jüdischer Professoren aufriefen. Antisemitische Ausschreitungen verhinderten 1920 einen Vortrag Albert Einsteins an der vermeintlichen Hamburger „marxistischen Hochburg“, die ein Jahrzehnt später vom NSDStB mit den tradierten Mitteln von Boykotten und Bücherverbrennungen eingenommen werden konnte.⁵⁰ Gleich den übrigen Professoren hielt sich auch

⁴⁵ In einem Schreiben an Regierungsdirektor Albrecht von Wrochem unter dem 17.12.1928, s. v. *Hardenberg* (Fn. 1), 109.

⁴⁶ Zit. nach *ibid.*, 113.

⁴⁷ Vgl. *Eckert* (Fn. 39), 43 ff.

⁴⁸ Vgl. *Reppen*, in: *Reppen/Jeißberger/Kotzur* (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, 2019, 5 f.; *Pasch/Krampe* (Fn. 12), 867 f.

⁴⁹ Zit. nach *Mens*, Zur „Not der geistigen Arbeiter“ – Die soziale und wirtschaftliche Lage von Studierenden in der Weimarer Republik am Beispiel Hamburgs, 2001, 13.

⁵⁰ S. *Kater*, Studentenschaft und Rechtsradikalismus in Deutschland 1918–1933: Eine sozialgeschichtliche Studie zur Bildungskrise in der Weimarer Republik, 1975, 121 ff.; *Mens* (Fn. 49), 144 ff.

Personenregister

- Apel, Hans 14
Arndt, Adolf 241
Aschoff, Albert 183
Aschoff, Elisabeth 7
Aschoff, Ludwig 183
- Baldinger, Kurt 1
Bauer, Fritz 243
Bauer, Karl Heinrich 19, 180, 182, 184
Baumann, Jürgen 247
Baumbach, Adolf 118
Baumgarten, Arthur 18, 231 (Fn. 2)
Beling, Ernst 118, 119, 125
Bethmann-Hollweg, Moritz
 August von 73
Beyerle, Franz 14
Binding, Karl 179, 179 (Fn. 20)
Bockelmann, Paul 139, 204, 239
Boetticher, Hans 43, 44 (Fn. 111)
Bohne, Gotthold 37 (Fn. 65)
Bologna, Takred von 79, 81
Bonhoeffer, Dietrich 29 (Fn. 2)
Breneselović, Luka 229 (Fn. 155)
Bruck, Eberhard 7
Bucher, Ewald 216
Bülow, Oskar 118, 129
Burckhardt, Jakob 114
- Calker, Fritz van 37 (Fn. 65)
Canaris, Wilhelm 29 (Fn. 2)
Cohn, Ernst 7
Coing, Helmut 172
- Dahm, Georg 3 (Fn. 12), 15, 30, 35,
 35 (Fn. 47), 37 (Fn. 61, 65), 46, 116,
 238
de Boor, Hans Otto 14
Dehler, Thomas 203
Delaquis, Ernst 233, 234, 235
Dilcher, Gerhard 182 (Fn. 43)
Dohna, Alexander zu 18, 199, 228
- Eckhardt, Karl August 13, 14, 15
Engelmann, Woldemar 73
Engisch, Karl 19, 21, 27, 179, 179 (Fn. 24),
 187 (Fn. 78), 188, 190
Erb, Volker 117
Esmein, Adhémar 73
Exner, Franz 13, 31, 37 (Fn. 65)
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von 64,
 217
Frank, Hans 16, 37
Freisler, Roland 38, 49
Freudenthal, Berthold 263
Freytagh-Loringhoven, Axel von 7
Friedrich II 63, 67, 71, 72
Friedrich II v. Hohenstaufen 82
Friedrich Wilhelm I 63
Frommel, Monika 248 (Fn. 85)
- Gallas, Wilhelm 27, 204
Geiler, Karl 21 (Fn. 103)
Georgakis, Jannis 22, 237
Gerber, Hans 14
Gleispach, Wenzeslaus von 18, 35
 (Fn. 47), 37 (Fn. 61, 65)
Gleixner-Eberle, Elisabeth 181 (Fn. 36)
Goethe, Johann Wolfgang 185
Goldschmidt, James 41 (Fn. 94), 114, 118,
 125, 126, 127, 128, 129, 130, 133, 135,
 136 (Fn. 188), 170, 199, 217, 228, 233,
 235, 238, 263
Groh, Gunnar 19
Groh, Wilhelm 18
Grünhut, Max 41 (Fn. 94)
- Haffner, Sebastian 4
Hardenberg, Simone von 31, 40, 47, 68
 (Fn. 44), 70
Hartung, Fritz 243
Haupt, Günter 15
Hegel, Georg Wilhelm 232

- Heidegger, Martin 33, 36
 Heisenberg, Werner 17
 Helfritz, Hans 7
 Henkel, Heinrich 37 (Fn. 61, 65), 50
 Heymann, Ernst 6
 Hippel, Robert von 5, 63, 233, 235, 243, 264
 Hirsch, Martin 185
 Hitler, Adolf 3, 35, 36, 46, 117
 Hodenberg, Hodo von 53
 Huber, Ernst Rudolf 15
 Hülle, Werner 124

 Ignor, Alexander 64

 Jacobi, Erwin 14, 17
 Jahn, Gerhard 25 (Fn. 119)
 Jaspers, Karl 2
 Jellinek, Walter 8, 9, 21
 Jescheck, Hans-Heinrich 204, 214, 214 (Fn. 19), 224 (Fn. 138)

 Kahl, Wilhelm 176, 183, 201, 242
 Kahl, Wolfgang 12
 Kant, Immanuel 232, 272
 Kantorowicz, Hermann 8
 Kitzinger, Friedrich 41 (Fn. 94)
 Klee, Karl 30 (Fn. 5), 35
 Kleinknecht, Theodor 117, 133
 Koch, Arnd 69
 Koch, Wolf-Peter 47
 Koffka, Else 224 (Fn. 138)
 Kohler, Josef 118
 Köhler, Michael 135
 Kohlrausch, Eduard 15, 18, 37, 37 (Fn. 61, 65), 57, 61, 107, 110, 113, 116, 199, 210, 212, 228, 235, 238, 239
 Kost, Grete 20 (Fn. 99)
 Kramer, Helmut 42, 43
 Kunkel, Wolfgang 21
 Kuttner, Stefan 74

 Lange, Richard 51, 204
 Lassar, Gerhard 11
 Laufs, Adolf 27
 Laun, Rudolf 10
 Le Roy Ladurie, Emmanuel 88
 Levy, Ernst 18 (Fn. 88), 20

 Lévy, Jean-Philippe 73
 Liepmann, Moritz 9, 233, 235
 Liszt, Franz von 5, 6, 7, 8, 9, 13, 15, 19, 27, 29, 34, 35, 196, 197, 199, 202, 207, 210, 211 (Fn. 81), 212, 217, 218, 223, 223 (Fn. 132), 224, 228, 229 (Fn. 154), 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 242, 243 (Fn. 61), 244, 246 (Fn. 76), 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 267, 269, 273
 Litewski, Wieslaw 74
 Löhnig, Martin 21, 31
 Lombroso, Cesare 252
 Löwe, Ewald 122, 123, 133
 Luetgebrune, Walter 13

 Marshall, Jörg 239
 Marxen, Klaus 67
 Mendelssohn Bartholdy, Albrecht 10, 11
 Merkel, Adolf 114, 119
 Messerschmidt, Manfred 44
 Mezger, Edmund 15, 18, 19, 37 (Fn. 61, 65), 204, 208, 209, 212, 245, 256, 256 (Fn. 27), 264
 Michaelis, Karl 15
 Mitscherlich, Alexander 16, 43
 Mittermaier, Carl Joseph Anton 41 (Fn. 94), 97, 98, 138
 Mittermaier, Wolfgang 19
 Montesquieu, Charles de Secondat 173
 Moos, Reinhard 42
 Müller, Egon 191
 Müller, Hermann 117, 133

 Nagler, Johannes 15, 35, 37 (Fn. 61, 65)
 Neumayer, Fritz 25, 246
 Niebler, Engelbert 185
 Niese, Werner 118, 125, 126, 129, 133, 137
 Nörr, Dieter 74

 Oetker, Friedrich 35, 37
 Oppikofer, Hans 14

 Packer, Herbert 155
 Perels, Kurt 10, 11
 Peters, Karl 135, 136
 Planck, Julius Wilhelm 73

- Raape, Leo 9, 10, 11
Radbruch, Gustav 4, 8, 9, 15, 18, 19, 20,
41 (Fn. 94), 51, 167, 173, 187 (Fn. 77),
197 (Fn. 11), 199, 202, 226, 226
(Fn. 143, 145), 228, 229 (Fn. 154), 231
(Fn. 2), 235, 236, 236 (Fn. 27), 237, 238,
239, 243
Radzinowicz, Leon 74
Rasehorn, Theo 246 (Fn. 74)
Rein, Adolf 2, 11
Reitberger, Leonhard 117
Romanow, Alexander III. 89
Rosenberg, Leo 14, 122, 123, 125, 129,
133
Rosenfeld, Ernst 41 (Fn. 94), 233, 235
Rothenberger, Curt 12
Roxin, Claus 51, 138, 248, 258
Rüthers, Bernd 167
- Sack, Karl 29, 29 (Fn. 2)
Salvioli, Giuseppe 73
Sauer, Wilhelm 118, 119, 133, 250, 256
(Fn. 27), 262 (Fn. 61)
Sauerbruch, Ferdinand 36
Savigny, Friedrich Carl von 101
Schäfer, Herwig 219 (Fn. 110)
Schaffstein, Friedrich 14, 30, 35, 35
(Fn. 47), 37, 37 (Fn. 61, 65), 46, 238
Schmidt-Leichner, Erich 142 (Fn. 12)
Schmidt-Rimpler, Walter 7
Schmidt, Gerhard 27
Schmidt, Gisela 27
Schmidt, Richard 14
Schmitt, Carl 30 (Fn. 5), 38, 58
Schoetensack, August 37 (Fn. 65)
Schorn, Hubert 58
Schwalm, Georg 22, 29 (Fn. 1)
- Schwarz, Otto Georg Theodor 117, 133
Schwarzenberg, Johann Freiherr zu 147,
148
Schwarzschild, Agnes 231 (Fn. 2)
Schwinge, Erich 51
Siber, Heinrich 16
Siegert, Karl 13, 17, 30 (Fn. 5, 7), 48, 58
Smend, Rudolf 17
Spickhoff, Andreas 181 (Fn. 36)
Steinberger, Helmut 185
Stock, Ulrich 48
Stratenwerth, Günter 22
- Thiemes, Hans 15, 51
Timm, Alexander 31
- Uhden, Karl Albrecht Alexander von
101, 103
Ulmer, Eugen 21, 43
- Vormbaum, Moritz 31, 58
Vormbaum, Thomas 31
- Wahl, Eduard 21
Walz, Hans Hermann 115
Weber, Friedrich 21, 25
Weber, Werner 15
Welzel, Hans 132, 204, 214
Wieacker, Franz 15, 170
Willoweit, Dietmar 64 (Fn. 27)
Wolf, Erik 9, 256 (Fn. 27)
Wüllner, Fritz 44
Württemberg, Thomas 61 (Fn. 4)
Wüstendorfer, Hans 10
- Zabel, Benno 157 (Fn. 96)
Zachariä, Heinrich Albert 99, 148, 160